

RS Vwgh 2000/11/29 2000/13/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG;

Rechtssatz

Als Täter eines Finanzvergehens kommt jeder in Betracht, der - rechtlich oder faktisch - die Agenden eines Steuerpflichtigen wahrnimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000130207.X04

Im RIS seit

20.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at